

Armeekorps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
III. Königlich Bayerisches.	12. Königlich Bayerisches.	Amberg.		Königreich Bayern.
		Regensburg.		unverändert.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf.	R.-B. Niederbayern.
			- Straubing.	
- Regen.				
- Landau a. J.				
Deggendorf (früher Bilshofen).	Magistrat Straubing.	Bezirksamt Deggendorf.		
		- Bilshofen.		
		- Regen.		
		- Grafenau.		
		- Bruchlach.		
		Magistrat Deggendorf.		

Berlin, den 30. Mai 1909.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Caspar.

### 5. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königl. Landgerichts in Bosen vom 24. Oktober 1908 und der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Hohenstaufen vom 5. März 1909 gegen die in Warschau erscheinende periodische Druckschrift „Ruchka“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser periodischen Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 5. Juni 1909.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Just.

### 6. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1909 beschlossen, nach Maßgabe und in Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1906 — Zentralblatt für 1906 S. 441 — für die Ortsgemeinschaft Herbsthal im Hauptzollamtsbezirk Nachen die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg zuzulassen.

Berlin, den 3. Juni 1909.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Kühn.

